

---

**TOP 34:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen**

Drucksache: 435/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen regelt den Datenaustausch zwischen Behörden für zwei Sachverhalte.

Mit dem Berichtsjahr 2018 gilt in Deutschland der EU-Unternehmensbegriff der Verordnung (EWG) Nr. 696/93, der Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten definiert. Da für statistische Belange gegenüber Eurostat allein das Statistische Bundesamt als nationale Stelle zuständig ist, wird ab dem Berichtsjahr 2018 das Statistische Bundesamt Daten für Kreditinstitute und Versicherungen an Eurostat liefern. Daher ermächtigt und verpflichtet der Gesetzentwurf die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die erforderlichen Verwaltungsdaten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Dies übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die Statistischen Ämter der Länder.

Damit sich Deutschland an europäischen Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen beteiligen kann, ermächtigt der Gesetzentwurf zudem das Statistische Bundesamt, sich im Rahmen der Politstudien an einem Einzeldatenaustausch auf europäischer Ebene zu beteiligen. Grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von Konzernen wirken sich auf die Qualität und Zuverlässigkeit der amtlichen Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken aus. Um zu überprüfen, ob multinationale Unternehmensgruppen in den

volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen richtig abgebildet werden, plant Eurostat Pilotstudien durchzuführen. Für diese Pilotstudien ist es erforderlich, dass die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten Angaben zu den einzelnen Unternehmen austauschen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.